



I. Allgemeine Hinweise zum Visumverfahren und den Unterlagen für Schengenvisa (Aufenthalt unter 3 Monaten)

- Die Botschaft weist auf die **Zuständigkeitsregelungen** im Rahmen des Art. 5 Visakodex hin:
 - Folgende Staaten gehören dem Schengenraum an: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn
 - Personen, die mehrere Schengen-Staaten besuchen möchten, müssen das Visum bei der Vertretung des Schengen-Staates beantragen, in dem sie sich überwiegend aufzuhalten beabsichtigen.
 - Lässt sich kein eindeutiger Aufenthaltsschwerpunkt ausmachen, ist das Visum bei der Vertretung des Schengen-Staates zu beantragen, der zuerst bereit werden soll.

Die Vorlage gefälschter Unterlagen/Dokumente sowie falsche Angaben führen zwingend zur Ablehnung des Antrages und können zu einem Einreiseverbot für Deutschland (und damit auch für die anderen Schengen-Staaten) führen!

- **Arbeitsbescheinigung:** Ihre Arbeitsbestätigung sollte auf firmeneigenem Papier (mit Briefkopf) folgende Informationen enthalten: Adresse und Telefonnummer des Arbeitgebers, Position des Arbeitnehmers in der Firma, Ihr monatliches Gehalt, seit wann Sie in der Firma beschäftigt sind, sowie Bestätigung über gewährten Urlaub oder der Geschäftsreise.
- **Einladungen/ Finanzierung der Reise:** Die Verpflichtungserklärung/ Geschäftseinladung mit Kostenübernahme ist ein Finanzierungsnachweis für die anfallenden Lebensunterhaltskosten. Sie deckt jedoch nicht die Reisekosten ab. Aus diesem Grund muss der Antragsteller in jedem Fall zusätzlich glaubhaft machen, dass er ausreichende Mittel für Hin- und Rückreise zur Verfügung hat (z.B. durch Vorlage von Kontoauszügen). Sollte die Einladung keinen Hinweis zur Finanzierung des Aufenthalts enthalten, müssen Sie nachweisen, dass Sie für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können (beispielsweise durch Vorlage von Kontoauszügen über mind. 3 Monate).

- Bei **Privateinladungen**: In der Regel ist eine förmliche Verpflichtungserklärung (Original und einfache Kopie) nicht älter als sechs Monate vorzulegen. Diese wird vom Gastgeber bei der Ausländerbehörde, in deren Verwaltungsbezirk der Gastgeber lebt, abgegeben und enthält eine Kostenübernahmegarantie gemäß den §§ 66 - 68 AufenthG.
- Bei **Firmeneinladungen** (Kapitalgesellschaften): Die Einladung sollte die vollständige Anschrift des einladenden Unternehmens enthalten, sowie folgende Angaben zum Antragsteller: Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Nummer des Ausweispapiers, Zeitpunkt und detaillierter Reisezweck. Der Einladende verpflichtet sich, alle während des Aufenthalts in Deutschland entstehenden Kosten, i.S.d. §§ 66 - 68 AufenthG zu übernehmen. Die Unterschrift des Einladenden muss beglaubigt sein (alternativ kann die Passkopie des Einladenden beigelegt werden). Die Einladung wird grundsätzlich nur als Originalschreiben akzeptiert. Wird die Einladung von jemandem unterschrieben, dessen Vertretungsberechtigung nicht aus dem Handelsregister hervorgeht, ist eine entsprechende Vollmacht (mit Unterschriftsbeglaubigung bzw. alternativ mit beigelegten Passkopien der Vollmachtgeber) beigelegen.
- bei **Einzelunternehmen und Personengesellschaften** als Einladern: Die Einladung sollte die vollständige Anschrift des einladenden Unternehmens enthalten, sowie folgende Angaben zum Antragsteller: Name und Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Nummer des Ausweispapiers, Zeitpunkt und detaillierter Reisezweck. Der Einladende verpflichtet sich, alle während des Aufenthalts in Deutschland entstehenden Kosten, i.S.d. §§ 66 - 68 AufenthG zu übernehmen. Die Unterschrift des Einladenden muss beglaubigt sein (alternativ kann die Passkopie des Einladenden beigelegt werden). Zudem muss eine Kopie der Gewerbebeantragung mit Beglaubigungsvermerk des Gewerbebeamten (nicht älter als 6 Monate) und eine von der Ausländerbehörde ausgestellte förmliche Verpflichtungserklärung vorgelegt werden. Diese Einladung wird nur im Original akzeptiert. Zusätzlich eine Kopie der Einladung.
- bei Einladungen im Rahmen einer **Städtepartnerschaft**: Die Einladung muss von einer Stadt oder einem Städtepartnerschaftsverein ausgestellt werden, aus der die bestehende Städtepartnerschaft als Grundlage für den Besuch hervorgeht. Die Einladung muss eine Namensliste sowie Angaben über Aufenthaltszeitraum, Unterkunft und Verpflegung enthalten. Der Reisezweck muss genau definiert sein, ein Besucherprogramm sollte beigelegt werden. Die Einladung muss weiterhin auch eine Kostenübernahmegarantie (für alle Schengener Staaten) im Sinne der §§ 66 – 68 AufenthG beinhalten. Sofern diese nicht vorliegt, muss die Finanzierung des Aufenthaltes durch den Visumsantragsteller selbst nachgewiesen werden. Ggf. ein beglaubigter Vereinsregisterauszug (nicht älter als sechs Monate) sowie eine Beglaubigung der Unterschrift des Einladenden (alternativ die Passkopie des Einladenden).

- **Farblichtbilder:** Es müssen **2 aktuelle identische Passfotos vor weißem Hintergrund** in der Größe 45 Millimeter x 35 Millimeter vorgelegt werden. Die Fotos müssen die Person in einer Frontalaufnahme, ohne Kopfbedeckung und ohne Bedeckung der Augen zeigen. Eine Fotomustertafel finden Sie auf der Homepage.
- **Gebühren:** Für Staatsangehörige der Russischen Föderation beträgt die Visumgebühr 35 € in Rubeln, für Drittstaater 60 €. Kinder unter 6 Jahren sind von der Visumgebühr befreit.

Wenn Sie die russische Staatsangehörigkeit besitzen und in Deutschland enge Verwandte (Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkelkinder) mit russischer Staatsangehörigkeit oder eng verwandte Spätaussiedler mit deutscher Staatsangehörigkeit besuchen, wird das Visum gebührenfrei ausgestellt, sofern Sie Verwandtschaftsnachweise und einen gültigen Aufenthaltstitel bzw. deutschen Personalausweis oder Pass des/der Verwandten vorlegen.

- **Krankenversicherung:** Zur Beantragung eines Visums ist eine Krankenversicherung erforderlich, die nachweislich für den gesamten Besuchszeitraum für alle Schengen-Staaten gültig sein und eine Mindestdeckung von 30.000 € aufweisen muss. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich der Einlader verpflichtet hat, alle medizinischen Kosten zu übernehmen. Die Reisekrankenversicherung kann sowohl in Deutschland als auch in der Russischen Föderation abgeschlossen werden. In jedem Fall müssen aus der vorgelegten Police der Versicherungsnehmer, der Gültigkeitszeitraum und –dauer, der Gültigkeitsbereich (Schengen-Staaten!) und die Mindestdeckungssumme zweifelsfrei hervorgehen; Angaben wie „Tarif 123“ sind nicht ausreichend.

Ihnen kann ein flexibles Visum gemäß Art. 24 Visakodex erteilt werden, wenn Sie eine entsprechende Krankenversicherung abschließen: Für die Beantragung eines Visums zur einfachen Einreise schließen Sie daher bitte eine Krankenversicherung für den Zeitraum der geplanten Dauer des geplanten Aufenthalts + 15 Zusatztage ab.

Beispiel: Sie planen eine 11-tägige Reise vom 05.05.-15.05.2010 mit einer Einreise. Dann schließen Sie bitte eine Krankenversicherung ab, die für 11 Tage im Zeitraum vom 05.-30.05.2010 gültig ist. Die Botschaft wird Ihnen dann ein Visum für 11 Tage, 1 Einreise mit einer Gültigkeit vom 05. - 30.05.2010 erteilen und sie können flexibel Ihre Reise in diesem Zeitraum gestalten. Bitte beachten Sie, das Visum zur einmaligen Einreise wird entsprechend der vorgelegten Krankenversicherung erteilt.

- **Minderjähriges Kind:** Für ein minderjähriges Kind ist – unabhängig von dessen Alter – ein eigener Visumsantrag einzureichen, der von mind. einem Elternteil bzw. Sorgeberechtigten unterschrieben wird. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres benötigt das Kind in jedem Fall einen eigenen Reisepass (unabhängig davon, ob es weiterhin im Pass seiner Eltern eingetragen ist). Weiterhin werden folgende Unterlagen zwingend benötigt:

- Original und Kopie der Geburtsurkunde des Kindes.
- Falls nicht beide Eltern/ Sorgeberechtigten mit dem Kind reisen ist zusätzlich eine notariell beglaubigte Einverständniserklärung für alle Schengen-Staaten notwendig. Die Einverständniserklärung ist im Original und in Kopie vorzulegen, eine Übersetzung in die deutsche Sprache ist beizufügen. In der Erklärung müssen sowohl die Sorgeberechtigten als auch das Kind genau bezeichnet werden (Vorname, Name, Geburtsdatum). Aus ihr muss weiterhin hervorgehen, dass
 - die Sorgeberechtigten einer zeitlich befristeten Reise ihres Kindes nach Deutschland **und** in andere Schengen-Staaten zustimmen,
 - einer Adoption oder Aufenthaltsverlängerung nicht zugestimmt wird
 - das Kind entweder alleine oder mit einer Betreuungsperson (Name ist anzugeben) reisen soll. (Sofern die Betreuungsperson nicht zur gleichen Zeit ihr Visum beantragt, ist eine Kopie der Datenseite ihres Auslandspasses und des gültigen Visums beizufügen.)
- **Nachweis für die Finanzierung** der Reise: Den Nachweis für die Finanzierung Ihres Aufenthalts in Deutschland können Sie z.B. mit einer Verpflichtungserklärung oder mit Kontoauszügen über mindestens drei Monate führen.
- **Nachweis für die Rückkehrwilligkeit:** Als Nachweis für Ihre Rückkehrwilligkeit dient beispielsweise Ihre Arbeits- und Verdienstbescheinigung, sowie Personenstandsurkunden (Heiratsurkunden, Geburtsurkunden Ihrer Kinder) oder Nachweis über Wohneigentum
- **Pass:** Ihr **Pass** muss unterschrieben und nach Ablauf der beantragten Gültigkeitsdauer Ihres Visums noch mindestens drei Monate gültig sein und noch mindestens zwei freie Seiten haben. Er muss innerhalb der letzten 10 Jahre ausgestellt worden sein.

Sollten Sie weitere Auslandspässe besitzen, müssen Sie diese zur Beantragung mitbringen.

- **Unterkunftsnachweis:** Als Unterkunftsnachweis akzeptiert die Botschaft bezahlte Hotelreservierungen oder schriftliche Bestätigung einer Privatperson über die Gewährung einer Unterkunft.

II. Ihre persönliche Vorsprache im Konsulat

- Grundsätzlich muss jeder Antrag auf Erteilung eines Visums **persönlich** gestellt werden.
- Wenn **mehrere Personen** gemeinsam reisen wollen, sind die Anträge gleichzeitig zu stellen (Termine sind entsprechend zusammenhängend zu beantragen). Die **Begleitung** durch andere Personen ist nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Anmeldung bei der Terminvergabe gestattet.
- Kommen Sie bitte **rechtzeitig** zum Gespräch. Einzelpersonen und Gruppen, die später als 30 Minuten nach dem vereinbarten Termin vorsprechen, können nicht mehr vorgelassen werden und müssen einen neuen Termin vereinbaren.
- Gehen Sie bitte **nur zu dem Schalter**, an dem Sie einen Termin haben.



- **Schaltergespräch:** Fragen, die Ihnen gestellt werden, und Dokumente, die Sie vorlegen sollen, dienen dazu, Ihren Antrag richtig zu beurteilen. Beantworten Sie bitte alle Fragen vollständig und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie **am Schalter** alle Unterlagen und Dokumente ab, die Sie für den Antrag bei sich haben. Achten Sie darauf, dass sich zwischen den Papieren keine Geldscheine befinden; dies wird als Bestechungsversuch gewertet und führt zur Ablehnung des Visumsantrags.
- Die Anträge sind lückenlos ausgefüllt und mit **vollständigen Unterlagen** versehen vorzulegen. Unvollständige Antragsunterlagen können grundsätzlich nicht bearbeitet werden und führen zur Zurückweisung; ein neuer Termin muss bei der Terminvergabe vereinbart werden. Welche Unterlagen Sie benötigen, entnehmen Sie bitte dem Merkblatt, das für Ihren Hauptreisezweck zutreffend ist.
- Im Allgemeinen wird die Vorlage der in den jeweiligen **Merkblättern** aufgeführten Unterlagen ausreichen. Wenn im Einzelfall entstehende Fragen anderweitig nicht geklärt werden können, müssen wir Sie unter Umständen um Vorlage weiterer (über die im Merkblatt aufgelisteten hinausgehenden) Unterlagen bitten oder einzelne Reisende zur (nochmaligen) persönlichen Vorsprache in die Visastelle einladen.
- Sollten Sie aufgefordert werden Unterlagen per Fax nachzureichen, achten Sie bitte darauf, die **Bearbeitungsnummer deutlich sichtbar** auf den Unterlagen zu vermerken. Unterlagen, die unaufgefordert oder ohne Bearbeitungsnummer gefaxt werden, können Ihrem Antrag nicht zugeordnet werden.



- Die **Gebühr** für das Visum ist sofort bei Antragstellung bar und in Rubeln am Kassenschalter in der Visastelle der Botschaft zu bezahlen.
- **Entscheidung** über das Visum: Die Mitarbeiter am Schalter entscheiden nicht selbst darüber, ob Sie ein Visum erhalten. Die Entscheidung über Ihren Visumsantrag obliegt in jedem Fall deutschen Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes.
- **Bearbeitungszeit:** Über den Visumsantrag wird in der Regel innerhalb von drei Arbeitstagen ab Antragstellung entschieden. Beispiel: Sie reichen am Montag den Antrag ein und können am Donnerstag in der Passausgabe vorsprechen.



- **Kontrollieren** Sie bitte die Daten des Visums sofort nach Erhalt. Stimmen die Daten der Geltungsdauer (Gültigkeitszeitraum), der Nutzungsdauer (Aufenthaltstage) und die Anzahl der Einreisen? Ist ggfs. das Visum für das mitreisende Kind im Pass enthalten? Die Botschaft kann nicht haftbar gemacht werden in Fällen, in denen unvollständige oder falsche Daten im Visum zu einer Reiseverzögerung führen.

Bitte berücksichtigen Sie, dass Ihnen die Einreise nach Deutschland trotz gültigen Visums verweigert werden kann, sofern sich an den Grenzkontrollstellen entsprechende Erkenntnisse ergeben.